



An den Grossen Rat

13.5182.02

WSU/P135182

Basel, 29. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2013

Interpellation Nr. 28 von Andrea Bollinger betreffend «möglicher Bau einer Abfallbehandlungsanlage in Grenzach-Wyhlen (D)»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. Mai 2013)

«Die deutsche Firma Zimmermann hatte am Rhein in Grenzach-Wyhlen auf dem Gelände der BASF den Bau einer Anlage zur Behandlung von Sonderabfall geplant. Das Abwasser aus der Behandlung der flüssigen Abfälle sollte dabei via BASF-Kläranlage in den Rhein geleitet werden - rund zwei Kilometer oberhalb der Fassung von Rheinwasser zur Trinkwasseraufbereitung in den Langen Erlen.

Das mögliche Gefährdungsrisiko für die Trinkwasserfassung wurde im Gesuch der Firma Zimmermann nicht betrachtet. Es blieben auch zahlreiche Fragen bezüglich der in den Rhein eingeleiteten Abwässer ungeklärt. Dies haben übereinstimmend der WWF Region Basel, der Einsprache erhoben hatte, und die Regierungen von Basel-Stadt sowie Baselland in ihren Antworten auf parlamentarische Anfragen (Interpellationen von Eveline Rommerskirchen (BS, 13.5006.02) sowie Jürg Wiedemann (BL, 2013/034)) festgehalten. Auch die Hardwasser AG und die IWB stehen dem Vorhaben kritisch gegenüber. Eveline Rommerskirchen hat das Thema darüber hinaus in der Umweltkommission des Trinationalen Eurodistricts Basel eingebbracht.

Der Gemeinderat von Grenzach-Wyhlen hat nun am 19. März 2013 eine Veränderungssperre für das Gelände der BASF beschlossen. Damit kann in den nächsten zwei Jahren ein Bebauungsplan für das Gebiet erstellt werden. Dieser regelt die künftigen Nutzungsmöglichkeiten. BASF und die Firma Zimmermann prüfen gemäss Medienberichten, dagegen juristische Schritte zu unternehmen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich des Vorhabens der Abfallbehandlungsanlage in Grenzach-Wyhlen? Wurde die Veränderungssperre gerichtlich bestritten?
2. Was bedeutet die Veränderungssperre für den Bau der Sonderabfallbehandlungsanlage? Was geschieht, falls die Sperre aufgehoben wird?
3. Die Kantone Basel-Stadt und Baselland haben gemäss Antworten auf die früheren Interpellationen zur Sonderabfallbehandlungsanlage eine «behördliche Eingabe» beziehungsweise eine «konsolidierte Stellungnahme» abgegeben. Was bedeutet dies juristisch? Ist - falls die Sonderabfallbehandlungsanlage dennoch unter bestimmten Auflagen eine Bewilligung erhält - ein Weiterzug an eine höhere Instanz (welche?) möglich? Könnte der Kanton das Vorhaben juristisch verhindern?
4. Ist die «behördliche Eingabe» des Kantons öffentlich?
5. Die CDU-Fraktion Grenzach-Wyhlen verlangt eine komplette Altlastensanierung für das BASF-Gelände, auf dem auch die oben erwähnte Kläranlage steht, so wie dies Roche vorbildlich für ihren Abschnitt der Kessler-Grube durchführt. Die Gemeinde soll klären, ob ein Neubau der Kläranlage an einem anderen Ort möglich ist oder ob das Abwasser nach Basel beziehungsweise Rheinfelden (D) geliefert werden kann. Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, das Grenzacher Abwasser in die Basler Kläranlage zu übernehmen?

Eine gleichlautende Interpellation wurde zum selben Datum im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht.

Andrea Bollinger»

Wir beantworten diese Interpellation nach Erkundigungen bei den für das Bewilligungsverfahren zuständigen Instanzen des Regierungspräsidiums Freiburg i.Br. wie folgt:

Die Fragen und Antworten im Einzelnen

Frage 1: Wie ist der aktuelle Stand bezüglich des Vorhabens der Abfallbehandlungsanlage in Grenzach-Wyhlen? Wurde die Veränderungssperre gerichtlich bestritten?

Der Gemeinderat von Grenzach-Wyhlen beschloss am 19. März 2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet «Rheinvorland West» und zur Sicherung der Planung eine sog. Veränderungssperre. Aus diesem Grund kann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Abfallbehandlungsanlage nicht weitergeführt werden. Die beiden Beschlüsse wurden am 3. Mai 2013 öffentlich bekannt gemacht. Die Firma Zimmermann und BASF prüfen nun rechtliche Schritte gegen die Veränderungssperre.

Frage 2: Was bedeutet die Veränderungssperre für den Bau der Sonderabfallbehandlungsanlage? Was geschieht, falls die Sperre aufgehoben wird?

Grundlage für die Veränderungssperre war der vorausgegangene Beschluss der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, für den Bereich «Rheinvorland West» einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die künftige Entwicklung des Gebietes zu steuern. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes «Rheinvorland West».

Die Veränderungssperre bewirkt, dass das geplante Vorhaben der Abfallbehandlungsanlage derzeit bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Das Regierungspräsidium Freiburg als Genehmigungsbehörde ist daran gebunden und kann deshalb für das Vorhaben keine Genehmigung erteilen, solange die Veränderungssperre Gültigkeit hat.

Die Geltungsdauer der Sperre beträgt zwei Jahre. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist nochmals um ein weiteres Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall ausser Kraft, wenn die Bau- leitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Eine Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens ist deshalb nur bzw. erst dann denkbar, wenn

- die Veränderungssperre durch Gericht wegen Rechtsfehlern aufgehoben würde;
- die Geltungsdauer der Veränderungssperre (ggf. nach Verlängerung) abläuft, ohne dass die Gemeinde Grenzach-Wyhlen bis dahin einen rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet aufgestellt hätte.

Da auch ein allfälliges gerichtliches Verfahren erfahrungsgemäss längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist in absehbarer Zeit nicht mit einer Weiterführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Anlage zu rechnen.

Frage 3: Die Kantone Basel-Stadt und Baselland haben gemäss Antworten auf die früheren Interpellationen zur Sonderabfallbehandlungsanlage eine «behördliche Eingabe» beziehungsweise eine «konsolidierte Stellungnahme» abgegeben. Was bedeutet dies juristisch? Ist - falls die Sonderabfallbehandlungsanlage dennoch unter bestimmten Auflagen eine Bewilligung erhält - ein Weiterzug an eine höhere Instanz (welche?) möglich? Könnte der Kanton das Vorhaben juristisch verhindern?

Die Stellungnahme der kantonalen Fachstellen werden - ebenso wie die fachlichen Äusserungen deutscher Behörden - als Stellungnahmen der «Träger öffentlicher Belange» eingestuft und müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet werden. Die Genehmigungsbehörde entscheidet allerdings selbst, inwieweit sie den dortigen Anregungen folgt.

Gemäss deutschem Recht besteht eine Klagebefugnis im gerichtlichen Verfahren nur für denjenigen, der selbst von der Anlage bzw. deren Auswirkungen betroffen ist und sich auf sog. drittschützende Normen berufen kann, wer also in eigenen Rechten verletzt sein kann. Drittschützend sind z.B. die Bestimmungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, aber auch die Planungshoheit der Standortgemeinde. Eine Behörde hat nach deutschem Recht keine Rekursmöglichkeit, da es an der eigenen Betroffenheit fehlt. Der Kanton kann nur dann klagen, wenn er eine Betroffenheit in eigenen Rechten geltend machen kann.

Im Übrigen besteht ein Klagerecht von in Deutschland anerkannten Umweltverbänden.

Frage 4: Ist die «behördliche Eingabe» des Kantons öffentlich?

Die Beantwortung dieser Frage richtet sich nach deutschem Recht (vgl. auch § 25 Abs. 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes, wonach sich in hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsverfahren der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem massgeblichen Verfahrensrecht richtet). Gemäss diesem ist die Stellungnahme des Kantons im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens nicht öffentlich einsehbar.

Gestützt auf das deutsche Umweltinformationsgesetz können Stellungnahmen von «Trägern öffentlicher Belange» auf Antrag von jedermann hin zugänglich gemacht werden. Allerdings wird dieses Zugangsrecht bei laufenden Verfahren eingeschränkt, sofern das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf den Anspruch einer Person (z.B. des Antragstellers) auf ein faires Verfahren haben könnte. Beachtet würde diesfalls, dass es beim Anspruch auf ein faires Verfahren u.a. darum geht zu vermeiden, dass die Öffentlichkeit oder einzelne am Verfahrensausgang interessierte Personen mit Hilfe der erlangten Informationen Druck auf den Betroffenen und die Entscheidungsträger ausüben.

Frage 5: Die CDU-Fraktion Grenzach-Wyhlen verlangt eine komplette Altlastensanierung für das BASF-Gelände, auf dem auch die oben erwähnte Kläranlage steht, so wie dies Roche vorbildlich für ihren Abschnitt der Kessler-Grube durchführt. Die Gemeinde soll klären, ob ein Neubau der Kläranlage an einem anderen Ort möglich ist oder ob das Abwasser nach Basel beziehungsweise Rheinfelden (D) geliefert werden kann. Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, das Grenzacher Abwasser in die Basler Kläranlage zu übernehmen?

Der kommunale Teil der Kläranlage von BASF Grenzach, der Grenzach-Wyhlen entwässert, ist nach Kenntnissen der basel-städtischen Behörden auf 25'000 Einwohnerwerte ausgelegt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt könnte die ARA Basel die zusätzliche Abwassermenge nicht übernehmen, da sie im Moment ausgelastet ist. Im bevorstehenden Projekt zur Erweiterung der Kläranlage mit zwei zusätzlichen Reinigungsstufen zur Elimination von Stickstoffverbindungen und organischen

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Mikroverunreinigungen wäre es aber kein Problem, die ARA Basel auf die zusätzlichen rund 25'000 Einwohnerwerte auszulegen.

Ein Engpass besteht aber bei der Kanalisation auf der Kleinbasler Rheinseite. Das bestehende Netz in der Grenzacherstrasse könnte das zusätzliche Abwasser nicht aufnehmen. Eine entsprechende Anpassung des Netzes wäre mit grossem baulichem und damit finziellem Aufwand verbunden, der Grenzach-Wyhlen tragen müsste.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin